



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

1.12.2010

PRESSEERKLÄRUNG

Stärkung der Datenschutzrechte statt unverbindlicher Selbstverpflichtungserklärung für Geodatendienste!

Zum heute vorgestellten Datenschutzkodex durch BITKOM

Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung, die heute durch den Branchenverband BITKOM für die Firmen der Geodatenwirtschaft vorgestellt wurde, bleibt hinter den Regelungen, die mit dem Internetkonzern Google im Rahmen des Internetdienstes Google Street View durch die Datenschutzaufsichtsbehörden ausgehandelt wurden, deutlich zurück. Es fehlt insbesondere an einem Vorabwiderspruchsrecht, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, dafür zu sorgen, dass die sie betreffende Ansichten von Panoramadiensten erst gar nicht ins Internet gestellt werden. Ferner ermöglicht der Kodex eine Speicherung der sog. Rohdaten, in denen Gesichter, Kfz-Kennzeichen und Grundstücke unverpixelt sind, für die Dauer eines Jahres. Das ist gerade bei Firmen problematisch, die die in Deutschland erhobenen Daten außerhalb der EU verarbeiten. Hier ist eine Überprüfung nach europäischem Datenschutzstandard nicht möglich und daher eine missbräuchliche Verwendung der Daten kaum zu unterbinden.

Skeptisch zum Kodex äußert sich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Johannes Caspar: „Strukturell besonders kritisch ist, dass die Selbstverpflichtungserklärung der Geodatendienstanbieter keine rechtlich verbindlichen Vorgaben schafft. Weder sind die Unternehmen, die der Selbstverpflichtungserklärung nicht beitreten, künftig ver-

www.hamburg.datenschutz.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



pflichtet, die Vorgaben einzuhalten, noch lassen sich Verstöße gegen den Kodex durch eine selbständige Datenaufsicht durchsetzen und sanktionieren. Für die Wahrung der informationellen Selbstbestimmungsrechte sind vielmehr klare rechtsstaatliche Vorgaben erforderlich, deren Einhaltung von den Aufsichtsbehörden auch überwacht und selbständig durchgesetzt werden können. Es ist daher überaus fraglich, ob eine Selbstverpflichtungserklärung von Firmen, die mit Geodaten ihr Geld verdienen, die erforderliche Rechtssicherheit schafft. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass das geltende Datenschutzrecht keine Antworten darauf bereit hält, welchen Schutz das informationelle Selbstbestimmungsrecht gegenüber Panoramadiensten bietet, die Bilder von öffentlichen, aber auch zum Teil von privaten Ansichten erheben und ins Internet stellen. Hier würde eine gesetzliche Regelung, wie sie vom Bundesrat vorgelegt wurde, wesentlich mehr als ein derartiger Kodex bringen.“

Kontakt/ Rückfragen:

Prof. Dr. Johannes Caspar, Tel. 040 / 428 54 - 4041